

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 87 (1967)

Artikel: Wilhelm Spoendlin : 5. November 1885 - 26. November 1965
Autor: Spoendlin-Alioth, Kaspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wilhelm Spoendlin

5. November 1885—26. November 1965

Vorbemerkung: Da es nicht gelang, im Freundeskreis des achtzigjährig Verstorbenen einen Biographen zu finden, fiel die Aufgabe einem Angehörigen zu. Sie erwies sich als dankbar, indem sie dem Verfasser Anlass gab, sich mit dem Wirken des Vaters auseinanderzusetzen und damit bei Lebzeiten Versäumtes nachzuholen. Dies war möglich, da zahlreiche Manuskripte von Vorträgen vorlagen, und von Freunden, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wertvolle Informationen, ja sogar einzelne formulierte Darstellungen gegeben wurden, für die an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Kaspar Friedrich Wilhelm Spoendlin wuchs in einer von zürcherischer Tradition geprägten Umgebung auf, wie man sie wohl in der heutigen «Agglomeration» Zürich in vergleichbarer Art nicht mehr finden kann. Von seiner Kindheit und Jugend durfte er ein Bewusstsein der Verbundenheit mit der Gesellschaft und der Verankerung auf den Lebensweg mitnehmen, das seinen Charakter mitbestimmte und ihm auch eine unbefangene, natürliche Einstellung in Fragen des Herkommens und der Konvention erlaubte.

Das zürcherische Bürgerrecht hat 1543 der Vorfahr Hans Spöndli aus Maienfeld erworben. Vertreter der Familie gelangten im Laufe der Zeit aus der Zunft zur Gerwe, der sie stets angehörten, verschiedentlich in den Rat und in andere öffentliche Ämter; so gab es einen Bürgermeister Sigmund Spöndli von 1674 bis 1678, und ebenso um 1780 einen gleichnamigen zürcherischen Obervogt in Weinfelden. Die heutige Schreibweise des Namens wurde vom Grossvater von Wilhelm Spoendlin eingeführt aus Gründen, die dem Verfasser nicht bekannt sind; sie kann sich aber jedenfalls auf frühere Aufzeichnungen aus Maienfeld stützen, wo man der Form «Spenlin» begegnet.

Für den geistigen Standort von Wilhelm Spoendlin, soweit er von der Familie und Herkunft bestimmt wurde, war vor allem die Gestalt seines Grossvaters Fürsprech Heinrich Spoendlin (1812–1872), des prominentesten Vertreters der Familie im 19. Jahrhundert, den er



O.W. Younghusband

allerdings nicht mehr erlebt hat, von Bedeutung. Heinrich Spoendlin war eine Persönlichkeit, die sich stets mit Entschiedenheit, Scharf- sinn und zuweilen mit Ungestüm und gefürchtetem Sarkasmus, ohne Rücksicht auf Ansehen und Einfluss von Personen, ja mit besonders scharfem Urteil gegenüber Hochgestellten und Reichen für ihre Überzeugung einsetzte und dabei zeitlebens die konservative, positiv- christliche Richtung vertrat, in schroffem Gegensatz zur freisinnig- radikalen.¹

Wenn auch Wilhelm Spoendlin wie sein Vater Rudolf Spoendlin- Escher in der Geisteshaltung weitgehend mit seinem Grossvater Heinrich übereinstimmte und in verschiedener Hinsicht in dessen Werk weiterwirkte, so unterschied er sich im Charakter stark von ihm. Auch er blieb zwar seinen – in mancher Hinsicht strengen – Grundsätzen zeitlebens treu; er war aber nicht primär auf Kampf nach aussen, auf scharfes Hervortretenlassen der Gegensätze, sondern mehr auf Verstehen, auf konstruktiven Ausgleich bedacht. Sarkasmus war ihm fremd, doch hatte er einen feinen Humor, der niemand verletzte. Während die Leidenschaftlichkeit und rücksichtslose Offenheit seinem Grossvater Feindschaften eingetragen hatte, kannte er, der sich mehr von einer inneren Ruhe leiten liess, keine ausgesprochenen Gegner. Sein Rückzug aus Beruf und verschiedenen Ämtern erfolgte denn auch harmonisch, ohne Beimischung von Bitterkeit. Obwohl er – mit seiner Generation – grundlegende Veränderungen der Welt und der Lebensweise erfuhr, hörte man ihn nie über die modernen Zeiten oder die Jugend klagen. Wenn er auch vieles missbilligen musste, stand er allem Neuen primär stets positiv und aufgeschlossen gegenüber. Sein tief verwurzeltes Bewusstsein, dass der Lauf der Welt ohnehin nicht von Menschenhand gelenkt werde, mochte das Fundament für diese Haltung bilden.

Diese Einstellung zum Leben war es wohl auch, die ihn seiner beruflichen Aufgabe zuführte. Da den Eltern viel an einer Schulung im evangelischen Geiste lag, liessen sie ihn das Freie Gymnasium in Zürich und, weil dieses damals noch nicht über eine Oberstufe verfügte, anschliessend das Obergymnasium an der evangelischen Lerber-Schule in Bern besuchen. Auf die Maturität folgte ein juristisches Studium in Zürich, Berlin und Bonn. Nachdem er im Anschluss an das Studium auf Anraten seines Vaters einige Monate als

¹ Vgl. über ihn auch den vorhergehenden Beitrag über Spoendlins Curriculum vitae.

Volontär auf der damals noch bestehenden Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege gearbeitet hatte, betätigte er sich zur weiteren Ausbildung als Auditor beim Bezirksgericht Zürich und dann als Substitut im Advokaturbüro Schnabel und Herfordt, um nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsjahre das Anwaltsexamen zu absolvieren. Aufenthalte in Paris und in England vermittelten seinem strebsamen Geist weitere Anregungen und waren dadurch, dass er Gelegenheit hatte, die Jugendgerichtsbarkeit und die dortigen Fürsorgeeinrichtungen kennen zu lernen, für seine spätere Tätigkeit wertvoll. Im Herbst 1916 eröffnete er ein eigenes Advokaturbüro in Kanzleigemeinschaft mit einem Freunde. Was ihn nach seinen eigenen Worten zur Advokatur hinzog, war seine Neigung zu einer initiativen Tätigkeit, die ihn mit den Menschen zusammenführte.

Im Jahre 1919, im Alter von 34 Jahren, tat er den für sein berufliches Leben entscheidenden Schritt: Er bewarb sich um die damals neugeschaffene Stelle eines Jugandanwaltes für den Bezirk Zürich und wurde vom Regierungsrat in dieses Amt gewählt.²

Von Amerika und England her hatte sich die Erkenntnis mehr und mehr durchgesetzt, dass sich das herkömmliche Strafrecht, dem trotz der teilweisen Anerkennung des Abschreckungs- und des Besserungsgedankens doch im wesentlichen noch die Idee der Vergeltung zugrundeliegt, für die Anwendung auf Jugendliche nicht eignet. Mit dem Behelfe, den Besonderheiten des jugendlichen Verbrechers durch mildere Bestrafung oder bedingten Straferlass Rechnung zu tragen, liess sich keine befriedigende Lösung erzielen. Indem man die Delikte von Jugendlichen vorwiegend als Ausfluss von Entwicklungsstörungen erkannte, setzte sich die Ansicht durch, dass das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht getrennt und nach dem Erziehungs- oder Besserungsgedanken ausgerichtet werden müsse. Zugleich wurde damit die Forderung aufgestellt, jeden jugendlichen Täter nach seinen besonderen Eigenschaften und den Umständen seines Milieus zu behandeln. Darin lag – und liegt auch heute noch – der grosse Unterschied zum herkömmlichen Vergeltungsstrafrecht. Nicht die Tat sollte hier im Mittelpunkt des Interesses stehen, sondern die Person des jugendlichen Täters. Man hatte insbesondere erkannt, dass der Anfang der Laufbahn so manchen Gewohnheitsverbrechers in den Entwicklungsjahren lag, und zog

² Die nachfolgenden Ausführungen über Jugendstrafrecht und Jugandanwaltung stützen sich zu einem guten Teil auf Manuskripte von Vorträgen des Verstorbenen.

daraus die Folgerung, dass es gilt, das Übel in diesem Anfangsstadium, in welchem der Mensch erzieherischem Einfluss noch zugänglich ist, mit den am besten geeigneten Massnahmen, nicht aber mit schematischen Strafen zu bekämpfen.

Dieses Ideengut hatte langsam in den Gesetzgebungen mancher Länder und auch – damals noch weniger – schweizerischer Kantone einen Niederschlag gefunden. Es bestanden freilich grosse Unterschiede, etwa zwischen dem amerikanischen Jugendrichter, der souverän die Untersuchung selbst führte, die Massnahmen bzw. Strafe selbst festsetzte, Massnahmen sogar ohne Vorliegen eines Deliktes verfügen konnte und schliesslich auch selbst den Vollzug anordnete und überwachte, und einem ordentlichen kantonalen Untersuchungsbeamten, der die gegenüber Jugendlichen zu treffenden erzieherischen Massnahmen vor einer ordentlichen Kriminalkammer beantragen musste! Das Jugendstrafrecht, welches im Kanton Zürich im Jahre 1919 in Kraft trat, durfte sich unter den damaligen Gesetzgebungen als fortschrittlich sehen lassen.³ Freilich wurde die Loslösung von der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit auch hier nicht restlos vollzogen: die Massnahme wird noch vom ordentlichen Gericht (Bezirksgericht) angeordnet. Die Untersuchung und der Vollzug der Massnahmen wurden jedoch in die Hand der gleichen Person, des Jugendanwaltes, gelegt, der auch vor dem Gericht Antrag zu stellen hat. Der Jugendanwalt hatte – und hat auch heute noch – die Aufgabe, den Tatbestand festzustellen, die persönlichen und Familienverhältnisse zu erforschen und nachher, wenn zum Beispiel eine Versorgung angeordnet wurde, diese durchzuführen, die Anstalt oder Familie auszuwählen und den Jugendlichen während der Versorgungszeit zu überwachen. Damit wurde dem Postulat entsprochen, der jugendliche Delinquent solle im Verlaufe des Strafverfahrens und des Vollzuges nicht von einer Instanz an die andere überwiesen werden, sondern in einer Hand bleiben. Als Massnahmen kamen nach dem damaligen kantonalzürcherischen Strafrecht, das inzwischen im Jahre 1942 vom schweizerischen Strafgesetzbuch abgelöst worden ist, Anstalts- oder Familienversorgung und in leichten Fällen Stellung unter Schutzaufsicht, eventuell in Verbindung mit bedingter Freiheits- oder gelegentlich auch Geldstrafe, Verweis oder Arrest in Betracht, und ausserdem als Besonderheit die Ersetzung

³ Dazu W. Spoendlin: Grundsätze und Grundzüge des Verfahrens gegenüber Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich (Schweiz. Juristen-Zeitung 19. Jg., 1923, S. 5 ff. und 21 ff.).

des Schadens durch eigene Arbeit, eine pädagogisch gewiss sehr richtig gedachte, wegen der praktischen Schwierigkeiten jedoch sehr selten angewendete Massnahme.

Mit dem neugeschaffenen Amt durfte Wilhelm Spoendlin eine Aufgabe antreten, bei der die Wege noch nicht vorgezeichnet waren, wo er Neuland betrat; dem vom Gesetzgeber abstrakt errichteten Amt musste erst sein konkreter Inhalt, seine Bedeutung durch die praktische Ausübung gegeben werden. Die Aufgabestellung war durchaus verschieden von derjenigen der räumlich benachbarten Bezirksanwaltschaft. Dies war für einen verantwortungsbewussten, an sozialen Problemen ausgesprochen interessierten Juristen gewiss eine schöne, wenn auch nicht leicht zu meisternde Situation. Wilhelm Spoendlin nahm seine Aufgabe, seinem weniger reflektierenden als auf die Mitmenschen eingestellten Wesen gemäss, auf eine glückliche Art und Weise in Angriff und fand bald in allen am Problem der Jugendkriminalität interessierten Kreisen Ansehen und Anerkennung.

Beim Bezirksgericht stiess er jedoch noch während vielen Jahren nicht immer auf das nötige Verständnis für die vorwiegend fürsorgerische Natur des Jugendstrafrechts. Die zuständige Kammer war für diese Aufgabe auch nicht besonders glücklich zusammengesetzt. Sie richtete ihr Augenmerk vor allem auf juristisch-prozessual vollkommene Durchführung des Verfahrens, auch wenn damit der Sache, namentlich dem jugendlichen Delinquenten recht wenig gedient war. Das Zusammenwirken der beiden Instanzen, Gericht und Jugandanwalt, spielte daher zuweilen nicht so gut, wie man hätte erwarten sollen, und es entstanden gewisse Spannungen. Mit einer Revision der Zürcher Strafprozessordnung im Jahre 1935 kam wenigstens in Bagatelfällen eine Erleichterung: der Jugandanwalt konnte diese Fälle jetzt in eigener Kompetenz durch Strafbefehl erledigen und war nicht mehr genötigt, mit jedem dieser kleinen Sünder nach allen Regeln der Kunst vor dem Gericht einen Strafprozess, wie er für die erwachsenen Verbrecher geschaffen worden war, durchzuexerzieren.

Sein Amt brachte ihn in Verbindung mit zahlreichen fürsorgerischen Institutionen und Behörden, und er erwarb sich eine wohl einzigartige Kenntnis des auf staatlicher und privater Basis zur Verfügung stehenden jugendfürsorgerischen Instrumentariums. Die Jugandanwaltschaft Zürich benützte beispielsweise in den Dreissigerjahren für die Versorgung von Jugendlichen rund 70 über die ganze Schweiz verteilte Anstalten verschiedenster Schattierung; neben

Heimstätten für Mädchen, Erziehungsanstalten für Knaben, Zwangs-erziehungsanstalten und Strafanstalten figurierten Jugendheime, Waisenhäuser, konfessionelle Heime, Heil- und Pflegeanstalten, Kinderheime und psychiatrische Beobachtungsstationen; dazu kam die Familienversorgung. Alle diese Anstalten und Familien besuchte er periodisch, um den Kontakt mit den Erziehern aufrecht zu erhalten und sich über den Erfolg der verfügten Massnahmen zu informieren. Einmal jährlich führte ihn eine mehrtägige Anstalts-Reise bis ins Welschland. Die Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf die Entwicklung des Jugendlichen brachte es mit sich, dass er sich auch mit den Problemen der Behandlung von Schwachbegabten und Psychopathen, die ein erhebliches Kontingent der jugendlichen Delinquenten stellen, befassen musste; auf den engen Kontakt mit der Jugend-Psychiatrie legte er stets besonderen Wert. Wie in einem Artikel zu seinem Rücktritt geschrieben wurde, hat durch diese Zusammenarbeit das Jugendstrafrecht, aber auch die Kinderpsychiatrie, als Spezialgebiet der allgemeinen Psychiatrie, an Einsicht und Tiefe gewonnen.⁴

Schon in den Anfangsjahren wurde er von verschiedenen Institutionen und Vereinigungen berufen, über Jugendgerichtsbarkeit oder Jugendkriminalität Vorträge zu halten. Als dann 1942 das Schweizerische Strafgesetzbuch das gesonderte Jugendstrafrecht für die ganze Schweiz brachte und es zugleich vereinheitlichte, hatte er wiederholt auf Grund seiner langen Erfahrung über das Wesen dieses besonders gearteten Zweiges der Rechtspflege zu referieren. Jahrelang hielt er auch regelmässig an der Sozialen Frauenschule (heute Schule für soziale Arbeit) einen Kurs über Jugendstrafrecht, in welchem es ihm gelang, seine Zuhörerinnen zu fesseln. Es liegt auf der Hand, dass im volksreichen städtischen Bezirk Zürich die Jugendkriminalität grössere Bedeutung erlangte als anderswo, und dass daher auf der Jugandanwaltschaft dieses Bezirkes besonders viele Erfahrungen gemacht wurden. Im Kanton Zürich hatten ursprünglich ausser Zürich nur noch die Bezirke Winterthur und Horgen hauptamtliche Jugandanwälte, und zwar nur in dem Sinne, dass Personalunion mit den Bezirksjugendsekretariaten, d.h. den Bezirkszentralen für die gesamte Jugendfürsorge und Jugendhilfe bestand. Die Jugandanwälte kamen periodisch zu gemeinsamen Tagungen und zu gemeinsamer Weiterbildung zusammen. Dazu konnte natur-

⁴ Neue Zürcher Zeitung Nr. 2867 vom 29. Dezember 1950.

gemäss der erfahrungsreiche stadtzürcherische Jugendanwalt immer Wertvolles beitragen. Später wurde Wilhelm Spoendlin mit anderen auf diesem Gebiet Tätigen auch zu Beratungen über das Jugendstrafrecht des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches beigezogen. Nach seinem Inkrafttreten gehörte er zu den Gründern der Schweizerischen Vereinigung der Jugendstrafrechtsbeamten und wurde deren Präsident. 1935 war er auch in den Vorstand der internationalen Vereinigung der Jugendrichter gewählt worden. Er wurde als Pionier des Jugendstrafrechts in der Schweiz anerkannt, wenigstens was dessen praktische Anwendung anbelangt.

Als Jugendanwalt war Wilhelm Spoendlin stets bestrebt, auch das Verständnis der Eltern der Jugendlichen für die angeordneten Massnahmen zu gewinnen. Dennoch blieben ihm Anfeindungen nicht erspart. Dies ist wohl verständlich, wenn man bedenkt, dass das freie Ermessen im Jugendstrafrecht grösser ist als im ordentlichen Strafrecht, wo doch das Gesetz für jede Tat einen genau abgegrenzten Strafrahmen festsetzt. So kann es vorkommen, dass ein Junge, der einen grossen Diebstahl verübt hat, mit einer bedingten Verurteilung sozusagen frei ausgeht, weil die Prüfung ergeben hat, dass es sich um einen unüberlegten Streich handelt, der aus den Verhältnissen der Pubertät eines sonst ordentlichen Knaben zu erklären ist. Ein anderer wird wegen eines Diebstahls von wenigen Franken für mehrere Jahre in eine Anstalt oder Familie versorgt, wenn die persönlichen oder Familienverhältnisse es richtig erscheinen lassen. Wilhelm Spoendlin liess sich stets vom Helferwillen gegenüber der gefährdeten und verwahrlosten Jugend leiten, vertrat jedoch die Auffassung, dass Milde als Prinzip keine Richtlinie für das Jugendstrafrecht sein könne. Es mochte von manchen eine gewisse Willkür darin erblickt werden, dass ein verhältnismässig geringfügiger deliktischer Vorfall zur Aufdeckung misslicher persönlicher oder familiärer Verhältnisse und dann zur Versorgung führen konnte, während ohne das Delikt die Jugendanwaltschaft gar keinen Anlass zum Eingreifen gehabt hätte. Die Frage, ob die Jugendgerichte nicht die Aufgabe übernehmen sollten, auch gegenüber moralisch gefährdeten Jugendlichen, die noch nicht Rechtsbrecher geworden sind, Massnahmen zu verfügen, beschäftigte denn auch die Fachleute der Strafrechtspflege. Am Internationalen Kongress für Strafrecht und Gefängniswesen in Berlin 1935, wo diese Frage behandelt wurde, trat Wilhelm Spoendlin zwar für die geltende Ordnung ein, welche eine organisatorische Trennung zwischen der nur gegenüber

Rechtsbrechern eingreifenden Jugendstrafgerichtsbehörde und den für Massnahmen gegen Verwahrlosung zuständigen Fürsorgeinstanzen vorsieht; er verlangte jedoch, die möglichst einheitliche Behandlung aller fürsorgebedürftigen Jugendlichen, ob delinquierenden oder nicht delinquierenden, sei durch enge Zusammenarbeit der Behörden zu gewährleisten.⁵

Ausgangspunkt für seine Einstellung zur Fürsorge überhaupt bildete nach seiner eigenen Aussage das Paulus-Wort: «Hier ist kein Unterschied, sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes vor Gott». Er knüpfte daran folgende Sätze: «An diesem Maßstab gemessen, d.h. am Ruhme oder an der Ehre vor Gott, ist auch in der Tat kein Unterschied zwischen dem sogenannten edelsten und dem sogenannten verworfensten Menschen». «Diese menschliche Verbundenheit ist mir nie so eindrücklich zum Bewusstsein gekommen, wie als ich einmal in meinem Beruf einen jungen Menschen vor mir sah, der in erschreckender Rohheit einen anderen ermordet hatte».⁶ Mit dieser Grundeinstellung konnte er freilich bei seiner Aufgabe, die ihn vorwiegend mit den sogenannten Tiefen der menschlichen Gesellschaft in Verbindung brachte, Befriedigung finden. In einem anderen Zusammenhang schrieb er: «... dass es ein grosses Glück für uns ist, dass es bei der Behandlung der (jugendlichen) Verbrecher nicht um die Frage von Gut und Böse geht. Wir werden dann auch nicht in Versuchung kommen, in «Liebe» zu den gefallenen Buben und Mädchen herunter zu steigen, um sie zu heben; denn es könnte leicht geschehen, dass die Höhendifferenz so gering wäre, dass auch der kleinste Schritt uns viel zu tief befördern würde. Gerade für den Fürsorger ist der Spruch von den Ersten, die die Letzten sein werden, und den Letzten, die die Ersten sein werden, von besonders ernster Bedeutung.»⁷ Die seelischen Schwierigkeiten der Jugend, besonders im Zusammenhang mit der Pubertät, die nach seinen eigenen Worten die Erwachsenen so gern vergessen, waren ihm in seinem Beruf stets gegenwärtig; er sah ihren Zusammenhang mit vielen Delikten. In einem mit «Schön ist die Jugend» eingeleiteten Vortrag befasste er sich damit 1931 in Frauenfeld. «Nichts wäre

⁵ Rapport zum Congrès Pénal et Pénitentiaire International, Berlin 1935 (Travaux préparatoires, 4me section).

⁶ «Der protestantische Standpunkt» (zur Fürsorge), in: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 77. Jg., 1938, S. 11.

«Erfahrungen bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher», in: Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege, 5 Jg., 1925, S. 2/3.

verkehrter», sagte er, «als die Jugend wegen der Schwierigkeiten, die sie innerlich und auch äusserlich durchzumachen hat, zu bemitleiden. Die Jugend selbst muss es auch wissen, und wir wollen es ihr deutlich sagen, dass sie diesen Kampf durchzukämpfen muss, und dass dies der einzige Weg ist, um einmal ein tüchtiger Mensch zu werden.» Ob die Jugend wirklich schön sei, fragte er am Schluss, und antwortete: «Ja, sie ist schön, aber nur insofern, als wir unter schön nicht leicht, sorglos und unbeschwert verstehen. Schön aber ist sie als Zeit der quellenden Kräfte, des unbegrenzten Hoffens, und vor allem als Zeit des Kampfes, wenn er durchgekämpft wird.»

Ihm standen eine Fürsorgerin und ein Adjunkt bei, zeitweise auch Praktikantinnen der Sozialen Frauenschule sowie in den späteren Jahren, als die Straffälle in der wachsenden Stadt zunahmen, ein juristisch gebildeter Substitut. Diese Arbeitsgruppe bildete eine harmonische, selbständige Einheit innerhalb der grossen Organisation der Bezirksverwaltung und des Bezirksgerichtes. Wilhelm Spoendlin wusste sich das Vertrauen und die volle Anerkennung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erwerben, deren Leistungen er andererseits stets hoch einschätzte, und die ihn bei seinem Rücktritt aus Altersgründen Ende 1950 nur ungern ziehen liessen. Mancher mochte ihn um seiner Selbständigkeit und überblickbaren Organisation willen beneiden.

Verschiedene öffentliche und private, kirchliche und gemeinnützige Institutionen erbaten sich mit der Zeit die Hilfe von Wilhelm Spoendlin. Er schrieb in seinen Aufzeichnungen, dass diese Tätigkeiten seiner Veranlagung entsprachen, ihm erlaubten, in schöne Arbeitsgemeinschaften einzutreten und ihm viel inneren Gewinn und Freude bereiteten.

Von 1925 bis 1942 trug er als Präsident der Kirchenpflege Oberstrass an leitender Stelle die Verantwortung für diese Gemeinde, in welcher er von seiner Verheiratung bis zu seinem Tode wohnte. Er vermochte den Sitzungen der Pflege ein geistiges Gesicht und Format zu geben, weil er theologisch verantwortlich dachte und handelte. Seine auf die Gymnasialzeit zurückgehende Freundschaft mit Karl Barth hatte ihn zu gründlichen Studien geführt, welche ihm ein eigenes, nicht nur aus der Familientradition abgeleitetes Urteil erlaubten. Die dialektische Theologie von Barth eröffnete ihm das Verständnis für viele Fragen. Eine Zeitlang lud er Kirchenpfleger zu geschichtlichen Studien zu sich ein, um die Probleme der Kirche in ihrer historischen Entwicklung zu sehen und dadurch einen Weg

zu suchen, über die alten Zielsetzungen der Parteien (freisinnig und positiv) hinauszukommen, ohne die Grundlagen zu verwischen. In der Frage der Gestaltung des Gottesdienstes betonte er die zentrale Stellung der Verkündigung; Orgelzwischenspiele mussten beispielsweise weichen.

Von 1933 bis 1955 war Wilhelm Spoendlin Mitglied des Kirchenrates des Kantons Zürich, nachdem er längere Zeit der Synode angehört hatte. In diesem mehrheitlich aus Theologen zusammengesetzten Gremium fiel ihm oft die Aufgabe zu, den rechtlichen Gesichtspunkt gegenüber allein auf theologischer Grundlage gezogenen Schlüssen zu vertreten. Seine Mitarbeit im Kirchenrat, wo er in einer schönen Gemeinschaft an umfassenden kirchlichen Aufgaben mitwirken durfte, bedeutete ihm besonders viel; er gedachte ihrer stets in Dankbarkeit.

In Fortsetzung des Werkes seines Grossvaters stellte er sich dem Evangelischen Lehrerseminar Unterstrass während Jahren als Vorstandsmitglied zur Verfügung. Er gehörte auch dem Vorstand des Freien Gymnasiums Zürich an, trat jedoch aus Grundsatztreue zurück, als entgegen seiner Auffassung beschlossen wurde, einen begnadeten Lehrer, den auch er persönlich hoch schätzte, in dieser evangelischen Schule zu behalten, obwohl er zum Katholizismus übergetreten war.

Im Jahre 1929 liess sich Wilhelm Spoendlin ins Zentralkomitee der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich wählen; von 1936 bis 1953 hat er die Gesellschaft präsidiert. Zur Zeit seiner Amtübernahme befand sich das Werk in der schwersten Krise seiner bereits hundertjährigen Geschichte, indem die finanzielle Grundlage völlig zerrüttet war. Seit Jahren hatte man in guten Treuen für nötige Aufgaben mehr Mittel ausgegeben, als sich verantworten liess; Fonds waren belehnt und Hypotheken errichtet worden. Die schonungslose Aufdeckung des unhaltbaren Zustandes und seine energische Sanierung befremdeten und verletzten auf der einen Seite, ohne auf der andern viel Sympathie zu begegnen. Es zeugte von Mut und Selbstlosigkeit, dass Wilhelm Spoendlin unter solchen Umständen das unerfreuliche Erbe nicht ausschlug, sondern in die Lücke trat und mit seinem Namen alle Beschlüsse und Briefe zeichnete. Damals konnte nicht beurteilt werden, ob sich der endgültige und völlige Zusammenbruch des Werkes verhindern liesse. Mit dem Vorwurf des Kleinglaubens und der Lieblosigkeit musste auf alle Fälle gerechnet werden. Mitarbeiter der Stadt- und der Landmission mussten ent-

lassen und die Gehälter der im Dienst verbleibenden wie der bereits pensionierten empfindlich herabgesetzt werden. Die Leihbibliothek und die Sonntagssäle für Jugendliche wurden aufgehoben. Das Meta-Heusser-Heim auf dem Hirzel wurde 1942 verkauft, der Evangelischen Buchhandlung und dem Zwingli-Verlag 1945 die Verselbständigung bewilligt und das Hospiz samt der Herberge in Winterthur 1946 aufgehoben und veräussert. Im Jahre 1952 kehrten die Gemeinschaften in Stäfa und Wald der Gesellschaft den Rücken und schlossen sich der Pilgermission St. Chrischona an. In jenen Jahren, die zunächst durch eine allgemeine Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit und dann durch den zweiten Weltkrieg geprägt wurden, fand der Präsident kaum Gelegenheit, eigene Initiative zu entwickeln. Er musste vielmehr viel Kraft und Mühe aufwenden, um durch alle Klippen hindurchzusteuern und das Schlimmste zu verhüten. Auf den Abbau folgte dann allmählich ein neuer Aufbau. So konnte ein Teil der Herberge zur Heimat an der Geigerstrasse auf Ende Februar 1952 umgebaut und erneuert werden. Die Altersfürsorge für die Berufsarbeiter wurde neu geregelt und wesentlich verbessert und der Stadtmission ein Pfarrer als vollamtlicher Leiter gegeben. Wilhelm Spoendlin durfte im Sommer 1953 mit gutem Gewissen das Präsidium jüngeren Händen anvertrauen. Ohne sein Durchhalten hätte die Evangelische Gesellschaft die Krise nicht überstanden.

Als Delegierter der Evangelischen Gesellschaft gehörte er von 1931 bis kurz vor seinem Tode dem Stiftungsrat der Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster (heute Diakoniewerk Neumünster) an.

Von 1923 bis 1944 war Wilhelm Spoendlin Zunftmeister der Vereinigten Zünfte zur Gerwe und zur Schuhmachern, denen er zuvor von 1917 bis 1923 als Zunftpfleger gedient hatte. Dieses Amt, in dem er alte Zürcher Tradition an massgebender Stelle weiterführen und an eine neue Generation weitergeben konnte, bereitete ihm stets Freude. Am Sechseläuten hielt er jeweils gehaltvolle mittägliche Reden zum politischen Geschehen, die von grosser Selbständigkeit und Reife seines Urteils zeugten. In den späteren Jahren gehörte er auch der traditionsreichen Gesellschaft zum Schneggen an, wo er sich ausserordentlich wohl fühlte.

Parteipolitisch hat Wilhelm Spoendlin nie Wurzel gefasst; so wurde er trotz wachem politischem Interesse auf diesem Gebiet auch nicht aktiv. Die Frage mag gestellt werden, ob sich sein Vater und er selber in den Fusstopfen des Grossvaters am politischen Gesche-

hen beteiligt hätten, wenn die Verschmelzung der konservativen und der freisinnig-radikalen Partei, welche Heinrich Spoendlin zum Rückzug aus der Politik veranlasst hatte, – wie z.B. in Basel – nicht stattgefunden hätte. Eine Antwort darauf zu suchen, wäre (wie bei allen hypothetischen Fragen im historischen Bereich) müsig. In jüngeren Jahren entzündete sich sein politisches Interesse vor allem an gesamtschweizerischen Problemen. Schon während der Studienzeit wurde sein Verständnis dafür im Schweizerischen Zofingerverein gefördert, wo Studenten aus allen Landesteilen regen Gedanken-austausch pflegen, und wo er Freunde fürs Leben fand. Etwas später beteiligte er sich aktiv an der 1912 im Welschland gegründeten Neuen Helvetischen Gesellschaft in deren Anfangsjahren. In der bewegten Zeit des ersten Weltkrieges und des Generalstreiks von 1918 war er Präsident der Gruppe Zürich. Unter den Zielen der NHG stand damals die Überwindung des «Grabens», der Entfremdung zwischen welscher und deutscher Schweiz, im Vordergrund. Aber auch die Überfremdung stand – damals schon – im Brennpunkt der Diskussion. Bei manchen Kreisen, vorab auch Behörden, begegnete die NHG in ihren Anfängen Misstrauen. Ein völlig unbedeuteter Vorwurf, sie sei nicht neutral, sondern vertrete versteckt die Interessen der Entente gegen diejenigen Deutschlands, bewirkte einen Ehrverletzungsprozess, den Wilhelm Spoendlin als Anwalt für die NHG führte. Nach dem Generalstreik standen soziale Fragen im Vordergrund. Bald kam auch das Auslandschweizerproblem dazu.

Während dem zweiten Weltkrieg 1939–1945 war Wilhelm Spoendlin als Chef des Fürsorgedienstes im Stab des Territorialkommandos 6 tätig. Als solcher hatte er namentlich auch die Fürsorge für die israelitischen Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern zu organisieren. In den ersten Kriegsmonaten lag ihm die Betreuung der vom Ausland in den Territorialkreis eingerückten Militärpersonen, später die Beihilfe bei der Rückkehr an ihre ausländischen Wohnorte ob.

Dreissigjährig verheiratete sich Wilhelm Spoendlin mit Elisabeth Feurer aus St. Gallen, der Tochter eines angesehenen Chirurgen, die ihn bis zu seinem Tode mit ihrer geistigen Regsamkeit, welche sie ungeachtet der Anforderungen an eine Mutter von sieben Kindern entfaltete, stets förderte und manche Interessen gemeinsam mit ihm verfolgte.

Das Bild wäre unvollständig, wenn nicht erwähnt würde, dass Wilhelm Spoendlin bei aller Ernsthaftigkeit einen ausgesprochenen Sinn für Geselligkeit und fröhliches Beisammensein hatte. So nahm

er noch bis zu seinem Tode mit offensichtlicher Freude teil an Zunftanlässen sowie regelmässigen Zusammenkünften von Zofingerfreunden und solchen von Kameraden des Bataillons 66 aus dem Aktivdienst 1914–18, in welchem er als Oberleutnant gedient hatte; dabei litt er im Alter an einem schweren Gelenkleiden, über das er freilich nie klagte, und dem zum Trotz er sich mit eiserner Energie zu den Treffen einfand. Als Kirchenpflegepräsident konnte er sich an Gemeindeanlässen unbeschwerter Fröhlichkeit hingeben. Auch in der Familie legte er grossen Wert darauf, dass wichtigere Vorkommnisse traditionsgemäss gefeiert wurden, und dass sich auch die Verwandtschaft, die auf seiner Seite ohnehin klein war, für solche festlichen Anlässe zusammenfand.